

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

EINGABENAUSSCHUSS

VORSITZENDE
SILKE VOGT-DEPPE
Geschäftsstelle

Tel.: (040) 428 31-13 24

Fax.: (040) 428 31-16 53

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, 20006 Hamburg

ANSCHRIFT

Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE

www.hamburgische-buergerschaft.de

Herrn
Heinrich Hanke



 Hamburg

Datum der Eingabe
10.12.2012

Geschäftszeichen
621/12

Datum
14.02.2013

Ihre Eingabe wegen Mindestlohn

Sehr geehrter Herr Hanke,

mit Ihrer Eingabe wenden Sie sich gegen die von Hamburg geplante Einführung des Mindestlohnes.

Das geplante Gesetz verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Sie machen Vorschläge zur Formulierung des Gesetzestextes und fordern einen Mindestlohn in Höhe des ALG II-Satzes plus 25 %, weil Arbeit sich wieder lohnen müsse.

Ergebnis

Der Eingabenausschuss hat Ihr Anliegen in seiner Sitzung am 21.01.2013 eingehend beraten; er hat der Bürgerschaft aufgrund dieser Beratung empfohlen, Ihre Eingabe für "nicht abhilfefähig" zu erklären. Die Bürgerschaft hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 13.02.2013 angenommen.

Begründung

Der Eingabenausschuss hielt das Eingabeverfahren nicht für das geeignete Verfahren, um eine inhaltliche Entscheidung zu treffen, da über die Thematik ausschließlich unter politischen Gesichtspunkten zu entscheiden ist.

Zur Begründung möchte ich auf die anliegende Stellungnahme des Senats verweisen, die der Ausschuss angefordert hat und der er sich inhaltlich anschließt.

Mit freundlichen Grüßen





Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, D - 22051 Hamburg

Staatsrat
Jan Pörksen

Senatskanzlei
Geschäftsstelle des Senats
PL 3-G

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg	
Senatskanzlei	
Geschäftsstelle des Senats	
Eing.:	09. Jan. 2013
An	_____

Hamburger Str. 47
D - 22083 Hamburg
Raum 1028
Telefon 040 - 4 28 63 - 2550/51 Zentrale - 0
Telefax 040 - 4 28 63 - 4344
E-Mail: Jan.Poerksen@basfi.hamburg.de

Hamburg, den 08.01.2013

Eingabe Nr. 621/2012 von Herrn Heinrich Hanke, [REDACTED] Hamburg
Zuschrift der Senatskanzlei vom 10.12.2012

Der Petent kritisiert den Gesetzentwurf des Senats zum Landesmindestlohn. Er hält die geplante Ausrichtung des Gesetzes auf nur einen Teil der Beschäftigten für einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Stattdessen empfiehlt er eine Formulierung des Gesetzes, nach der dieses für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Senat hat mit der Drucksache 20/5901 der Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes über den Mindestlohn in der Freien und Hansestadt Hamburg und zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes vorgelegt. Diese Regelungsvorschläge sollen Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg, ihrer öffentlichen Unternehmen, ihrer Zuwendungsempfänger und ihrer öffentlichen Auftragnehmer durch einen Mindestlohn schützen. Mit dem Beschluss über diesen Entwurf würde die Bürgerschaft sämtliche landesrechtlichen Spielräume nutzen.

Es trifft zu, dass der Gesetzentwurf nur einen Teil der Beschäftigten in Hamburg erfasst. Der Senat hat in der Drucksache 20/5901 dargestellt, dass für eine umfassende Regelung, die alle Beschäftigten schützt, der Bundesgesetzgeber zuständig ist (Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes).

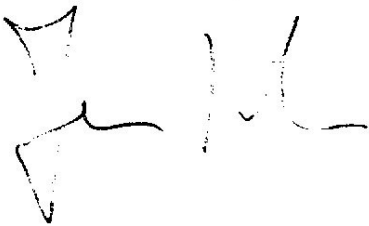
Das Hamburgische Mindestlohngesetz stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Sinne des Artikels 70 Absatz 1 des Grundgesetzes. Es bindet nur die Freie und Hansestadt Hamburg in einer bestimmten Art und Weise zu handeln und bei der Gewährung von freiwilligen öffentlichen Leistungen bestimmte Kriterien anzuwenden. Das Gesetz folgt damit im Grunde der Konstruktion des Vergabegesetzes, bei dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber durch das Gesetz selbst nicht zur Zahlung eines bestimmten Lohnes verpflichtet wird, die Bereitschaft zur Abgabe einer bestimmten Erklärung aber zur Voraussetzung der Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung gemacht wird.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bringt mit dem Gesetzentwurf zum Ausdruck, dass sie sich dem Ziel einer existenzsichernden Bezahlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtet fühlt und die eigenen Handlungsspielräume hierfür nutzt. Dabei wer-

den Regelungslücken verbleiben. Sie zu schließen, obliegt allein dem Bundesgesetzgeber, der die erforderliche Regelungskompetenz besitzt. Das Gesetz wird nicht nur zu materiellen Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen, sondern auch als Signal in der Debatte über ein Mindestlohngesetz auf Bundesebene wirken.

Es verstößt in diesem Zusammenhang nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn der (Landes-) Gesetzgeber nur für die Beschäftigten im Einflussbereich der Freien und Hansestadt Hamburg eine Regelung trifft, da im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz die Freie und Hansestadt Hamburg nur diesen Teil der Beschäftigten durch einen Mindestlohn schützen kann. Dieser landesrechtliche Spielraum soll allerdings vollständig genutzt werden: Für sämtliche dieser Beschäftigten soll die Vergütung mindestens 8,50 Euro brutto pro Stunde betragen.

Dem Begehren des Petenten nach einem Schutz aller Beschäftigten kann insofern die Freie und Hansestadt Hamburg selbst nicht entsprechen. Der Senat verfolgt allerdings wie der Petent das Ziel, alle Beschäftigten zu schützen, und setzt sich in diesem Zusammenhang für einen gesetzlichen Mindestlohn im Bundesrecht ein. Hervorzuheben sind dabei die von Hamburg gemeinsam mit anderen Ländern gestellten Anträge im Bundesrat (Drucksachen 196/11 und 816/11).

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, interconnected loops and lines, positioned below the main text.